



**OBERSTE BAUBEHÖRDE
IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN**

- Mustervereinbarung –

Stand: September 2005

Staatliches Bauamt / Straßenbauamt

Anlagen:

Nr. 1 Übersichtslageplan

Vereinbarung

über die

Kooperation im Winterdienst

auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

im Landkreis

zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt/Straßenbauamt

im Folgenden als - Bauamt - bezeichnet

und

dem Landkreis

im Folgenden als - Landkreis - bezeichnet

zusammen als - Vertragspartner - bezeichnet

Vorbemerkung

Die Kooperation des Bauamtes und des Landkreises hat zum Ziel, die
Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebsdienstes zum Vorteil beider Verwaltungen zu
optimieren.

§ 1 übertragene Winterdienstaufgaben

- (1) Die Vertragspartner optimieren für das Gesamtnetz der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die erforderlichen Winterdienstesätze. Das Gesamtnetz wird dabei einvernehmlich in einzelne Räum- und Streustrecken aufgeteilt, die sowohl Bundes- und Staatsstraßen als auch Kreisstraßenabschnitte beinhalten können.
Hinweis: Die Vertragspartner können sich auch nur einzelne Streckenabschnitte gegenseitig übertragen. Bei einer Winterdienstkooperation muss nicht unbedingt das Gesamtnetz neu strukturiert werden.
- (2) Die Vertragspartner betreuen mit ihren eigenen und angemieteten Winterdienstfahrzeugen das ihnen zugeordnete Teilnetz der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.
- (3) Die Vertragspartner übernehmen entsprechend dem vereinbarten Umfang nach §2 (1) die Räum- und Streupflicht auf dem von ihnen nach dieser Vereinbarung jeweils zu betreuenden Straßennetz.
- (4) Das Salzbeschaffung und -lagerung wird einvernehmlich wie folgt geregelt:
- (5) Die Anmietung der privaten Winterdienstfahrzeugen verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner.
- (6) Zur Beurteilung des Straßenzustandes führen die Vertragspartner abgestimmte Kontrollfahrten durch.

Hinweis: Die Absätze 4 und 6 werden nur auf besonderen Wunsch vereinbart.

§ 2 Umfang der Winterdienstaufgaben

- (1) Der koordinierte Winterdienst umfasst das maschinelle Streuen und Räumen der durchgehenden Fahrbahnen, einschließlich
 - das Räumen und Streuen im Bereich von Anschlussästen,
 - das Räumen und Streuen im Bereich von Busbuchten,
 - die Schleuder- und Fräseinsätze,
 - die Beseitigung von Schneeverwehungen.
- (2) Der koordinierte Winterdienst umfasst nicht
 - das Räumen und Streuen auf Geh- und Radwegen,
 - das Räumen und Streuen auf Fußgängerüberwegen,
 - das Räumen und Streuen im Bereich von Zufahrten,
 - das Räumen und Streuen im Bereich von Park- und Rastplätzen,
 - das Freimachen der Sichtfelder in Kreuzungen,
 - das Ableiten des Schmelzwassers,
 - die Abfuhr des Schnees,
 - das Aufstellen von Schneezeichen,
 - das Aufstellen von Schneezäunen.

Hinweis: Der Umfang der Winterdienstaufgaben ist in den Absätzen 1 und 2 entsprechend den örtlichen Anforderungen konkret zu vereinbaren.

- (3) Soweit die Winterdienstfahrzeuge des Bauamtes und des Landkreises (einschließlich der angemieteten Unternehmerfahrzeuge) bei ihrer An- und Abfahrt auch das vom jeweiligen Vertragspartner zu betreuende Teilnetz befahren, sollen sie dabei nach Möglichkeit auch diese Straßenabschnitte räumen und streuen („kein angehobener Schneepflug auf dem Netz des Vertragspartners“).

§ 3 Anforderungsniveau im Winterdienst

- (1) Vor der Optimierung der Räum- und Streupläne teilt der zuständige Straßenbaulastträger dem Vertragspartner der Winterdienstkooperation die speziellen Anforderungen an einzelne Straßenabschnitte mit (z.B. besonders gefährliche Fahrbahnstellen, Einsatzzeiten). Hierzu enthält der Maßnahmenkatalog MK 6a fachliche Hinweise.
- (2) Auf den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen werden auftauende Streustoffe eingesetzt. Auf den Fahrbahnen ist Feuchtsalz vorzuziehen. Die Streudichte ist so zu wählen, dass eine ausreichende Gefrierpunktabenkung oder Tauwirkung zur schnellen Beseitigung der Glätte erzielt sowie das Festfahren von Schnee verhindert wird. Sie ist bei jedem Einsatz nach dem Grundsatz „Soviel wie nötig, so wenig wie möglich“ zu optimieren.

§ 4 Winterdiensteinsatzleitung

- (1) Die Vertragspartner leiten die Winterdiensteinsätze auf dem Teilnetz der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, das ihnen durch die Räum- und Streupläne zugeordnet wird, nach den jeweiligen Einsatzplänen. Für jeden Einsatz bzw. jede Schicht ist dabei ein mit klarer Verantwortung und Kompetenzen ausgestatteter Winterdiensteinsatzleiter zu bestimmen.
- (2) Die Winterdiensteinsatzleitungen der Vertragspartner informieren sich gegenseitig von der Auslösung des Winterdienstes auf dem von ihnen zu betreuenden Straßennetz.
- (3) Die Winterdiensteinsatzleitung des Bauamtes ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Sie beobachtet laufend den aktuellen Straßenzustand und die weitere Wetterentwicklung.
- (4) Optional: Die Winterdiensteinsatzleitung des Bauamtes leitet auf Wunsch des Landkreises außerhalb der regulären Dienstzeiten (Samstag, Sonntag und Feiertage rund um die Uhr; Werktags von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr des folgenden Tages) auch die Winterdiensteinsätze auf dem vom Landkreis zu betreuenden Straßennetz. Sie hat dabei das Direktionsrecht gegenüber dem Winterdienstpersonal des Landkreises sowie den vom Landkreis beauftragten privaten Unternehmern.

- (5) Die Einsatzleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Auslösung des Einsatzes, einschließlich der Alarmierung der Winterdienstfahrer und der beauftragten Unternehmer
 - Festlegung des Einsatzfalles (Einsatzplan und Umfang des Einsatzes)
 - Hinweise zur anzuwendenden Streudichte (soweit erforderlich)
 - Überwachung des Einsatzes, insbesondere des Einsatzes nach Plan
 - Stichprobenartige Kontrollen vor Ort (Einsatz, Fahrbahnzustand)
 - Eingreifen bei besonderen Ereignissen (z.B. Ausfall eines Fahrzeuges), Regelung besonderer Einsätze, Einteilung der Fahrzeuge und des Personals in diesen Fällen
 - Information der benachbarten Meistereien über den aktuellen Straßenzustand und den Beginn der Winterdiensteinsätze
 - Dokumentation der Winterdiensteinsätze.

§ 5 Liegenschaften

- (1) Das Bauamt stellt dem Landkreis die Mitbenutzung der nachfolgenden Liegenschaften und Anlagen zur Verfügung:
- (2) Der Landkreis stellt dem Bauamt die Mitbenutzung der nachfolgenden Liegenschaften und Anlagen zur Verfügung:
- (3) Die Vertragspartner sind jeweils für den Unterhalt ihrer Liegenschaften, einschließlich der baulichen und betrieblichen Anlagen, verantwortlich.

§ 6 Kostentragung

- (1) Der Umfang sowie die Höhe der Verwaltungskosten (z.B. Winterdienstorganisation, Einsatzleitung) werden in Anlehnung an die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV) festgesetzt und gegenseitig verrechnet. Pro Straßenkilometer beträgt die Vergütung€
- (2) Die Kosten für die übertragenen Räum- und Streueinsätze werden auf der Grundlage der staatlichen Datenerfassungsprogramme (z.B. PerLohn, WFGD, WD-neu) und der staatlichen Betriebskostenrechnung (BEKORS) ermittelt. Die Leistungen des Landkreises für Bundes- und Staatsstraßen sowie die Leistungen des Bauamtes für Kreisstraßen werden gegenseitig verrechnet.
Hinweis: Einvernehmlich können diese Kosten auch anhand der jeweils betreuten Straßenkilometer aufgeteilt werden.
- (3) Die Personalkosten der Straßenwärter werden zwischen den Vertragspartnern nach den aktuellen Personalvollkostensätzen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen verrechnet.

- (4) Die Kosten der staatlichen und kreiseigenen Fahrzeuge und Geräte werden entsprechend den aktuellen Verrechnungssätzen der Leistungskostenvorschrift (Fahrzeug- und Geräteliste) verrechnet.
- (5) Die Kosten der Unternehmerfahrzeuge werden entsprechend den vereinbarten Kostensätzen verrechnet.
- (6) Der Salzverbrauch wird entsprechend der automatischen Streudatenerhebung bzw. den Räum- und Streuberichten ermittelt und verrechnet. Salzhallenverluste werden anteilig berechnet.
- (7) Die Streustoffgemeinkosten werden entsprechend der Betriebskostenrechnung der Straßenbauverwaltung (Tabelle 9 BEKORS) als Zuschlag auf den Einkaufspreis des Salzes berechnet. Für die eingebrachten Liegenschaften werden pro m² und Monat folgende Verrechnungssätze zugrunde gelegt:

Salzhallen	2,50 €
Unterstellhallen/Garagen	2,00 €
Freiflächen	0,30 €

§ 7 Rechnungsstellung

- (1) Eingehende Rechnungen werden vom zuständigen Vertragspartner rechnerisch und fachtechnisch geprüft sowie bezahlt.
- (2) Sofern ein Vertragspartner für den anderen die Salzbeschaffung übernimmt, leistet der andere Vertragspartner für die Salzlieferungen entsprechend seinem Winterdienstnetz anteilige Abschlagszahlungen.
- (3) Die Vertragspartner teilen sich am Ende der Winterperiode (bis zum 1.6. des Jahres) gegenseitig ihre nach § 6 ermittelten Winterdienstkosten mit. Das Bauamt stellt die Kosten des Bauamtes und des Landkreises gegenüber und ermittelt den auszugleichenden Betrag.
- (4) Der Betrag wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht /privatrechtliche Haftung

- (1) Bauamt und Landkreis haften im Rahmen der Winterdienstkooperation grundsätzlich für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf dem von ihnen nach dieser Vereinbarung jeweils zu betreuenden Straßennetz.
- (2) Optional: Soweit das Bauamt außerhalb der regulären Dienstzeiten auch die Winterdiensteinsätze auf dem vom Landkreis zu betreuenden Straßennetz leitet, haftet das Bauamt auch für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in diesem Bereich, wenn diese vom Bauamt zu vertreten ist.

- (3) Wird beim Bauamt oder beim Landkreis ein Anspruch geltend gemacht, so ist unverzüglich der andere Vertragsteil zu benachrichtigen, wenn er möglicherweise für den Schaden haftet.
- (4) Der Vertragsteil, der haftet, hat den anderen Vertragsteil und dessen Mitarbeiter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der jeweilige Halter der Fahrzeuge und Eigentümer der Geräte trägt bei Schadensfällen (Haftpflichtschäden und Eigenschäden) die anfallenden Kosten, unabhängig davon auf welchen Straßenklassen die Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden.
- (6) Regressansprüche gegenüber Dritten bleiben davon unberührt.

§ 9 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am in Kraft und wird bis zum 01.05.....abgeschlossen.
- (2) Nach der Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden.

Für den Landkreis
, den.....

Für das Bauamt
, den

Landrat

Leiter des Straßenbauamtes
 / Staatlichen Bauamtes
 bzw. Leiter des Bereichs Straßenbau